

Minderheitensekretariat

der vier autochthonen nationalen Minderheiten
und Volksgruppen Deutschlands



Lausitzer Sorben
Dänen in Südschleswig
Deutsche Sinti und Roma
Friesen

Bundesallee 216–218
10719 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18681 14265
info@minderheitensekretariat.de
www.minderheitensekretariat.de

Berlin, 7. Juli 2017

Stellungnahme des Minderheitenrates der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands im Rahmen der Online-Konsultation zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“

Hintergrund:

In Deutschland leben vier anerkannte autochthone¹, nationale Minderheiten und Volksgruppen: die Dänen in Südschleswig, die Friesen, die deutschen Sinti und Roma und die Lausitzer Sorben. Sie erhalten in Deutschland durch den Bund und die Länder einen besonderen Schutz und eine spezifische Förderung.

Durch Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates hat Deutschland diese vier nationalen Minderheiten anerkannt. Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen schützt und fördert Deutschland darüber hinaus die Sprachen der vier nationalen Minderheiten – Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch/Wendisch, sowie das Romanes der Sinti und Roma. Auch die Regionalsprache Niederdeutsch (Plattdeutsch) ist durch die Charta geschützt. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden diese sieben Sprachen auch als „Charta-Sprachen in Deutschland“ bezeichnet.

Mit beiden europäischen Rechtsdokumenten haben sich sowohl Bund als auch die jeweiligen Länder zum Schutz und Erhalt der Minderheiten und deren Sprachen bekannt. Dies spiegelt sich einerseits im Artikel 2 des Grundgesetzes und dessen Formulierung zum Persönlichkeitsrecht wieder, als auch in den Länderverfassungen Brandenburgs, Sachsens und Schleswig-Holsteins, sowie in Staatsverträgen in weiteren Bundesländern. Hier durch konkrete Nennung und jeweilige Landes- und Staatsziele.

Der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands (kurz Minderheitenrat) befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten dieser Minderheiten. Er setzt sich ein für deren Förderung und Schutz und vertritt gemeinsam ihre Interessen auf Bundesebene.

In diesem Rahmen nimmt der Minderheitenrat zur Online-Konsultation zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ Stellung.

¹ aus dem Altgriechischen „alteingesessen“



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



Rechtlicher Rahmen:

Die beiden oben genannten Rechtsdokumente des Europarates, die Deutschland unterzeichnet hat, nehmen unter anderem Bezug auf die Rechte der Minderheiten im Bereich der Medien.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die Minderheitensprachen zu berücksichtigen. Die Charta empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Anbietern „Maßnahmen (zu) ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Obersorbisch, Nordfriesisch, Romanes und Saterfriesisch verfügbar sind.“ Die grundlegende Absicht des Gesetzgebers ist dahin zu deuten, dass durch minderheitssprachlichen Bezug in den Medien, die Sichtbarkeit der Minderheiten verbessert, aber auch die Kommunikation der Minderheit durch ein alltagsweltliches Angebot abgerundet wird. Im Kern setzt ein minderheitssprachliches Angebot das Grundrecht auf gleichberechtigte Teilhabe der autochthonen Minderheiten in Deutschland um.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates, das in Deutschland 1998 in Kraft getreten ist, verbietet darüber hinaus jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Ferner verpflichtet es die Mitgliedsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte und zu umfänglichen Fördermaßnahmen zu Gunsten der nationalen Minderheiten. Das Rahmenübereinkommen gilt in Deutschland als Bundesgesetz.

Im Artikel 9 des Rahmenübereinkommens werden die Rechte der Minderheiten im Medienbereich näher erläutert:

Artikel 9 des Rahmenübereinkommens:

1. „Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.
2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.
3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.
4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.“

In der vor kurzem stattgefundenen Debatte im Deutschen Bundestag am 2. Juni 2017 wurde der Antrag „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag“ (Drucksache 18/12542) einstimmig verabschiedet. In diesem heißt es zu den Medien:

„... Dabei kommt auch der positiven Wahrnehmung der Charta-Sprachen in der Öffentlichkeit ein



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



hoher Stellenwert zu. Hierfür ist unter anderem die verstärkte Anwendung der Charta-Sprachen in den digitalen Medien von Bedeutung.“

Weiterhin begrüßt der Bundestag in dieser Drucksache *“die Präsenz der Charta-Sprachen, soweit von den Sprechergruppen gewünscht, in bundesweiten Gremien und Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie in den neuen Medien zu fördern...“*.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung darüberhinaus auf, *“zu prüfen, inwiefern die Repräsentanten der Charta-Sprachen im Bereich der digitalen Medien unterstützt werden können, sodass die Charta-Sprachen in den führenden digitalen Plattformen (...) für eine gleichberechtigte Nutzung als Kommunikations-, Informations- und Datenverarbeitungssprache adäquat eingesetzt werden;“*

Der Minderheitenrat begrüßt dieses Vorgehen sowie die unterschiedlichen Debatten auf Länderebene in den letzten Jahren. Dazu zählen Debatten und Entschließungsanträge in Schleswig-Holstein, Sachsen, Niedersachsen sowie Brandenburg.

Zur Online-Konsultation

Die autochthonen Minderheiten erfahren derzeit nur begrenzten Niederschlag im Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die programmlichen Interessen von Minderheiten werden derzeit kaum berücksichtigt.

Deshalb hat der Minderheitenrat im Grundsatzpapier „Charta-Sprachen in Deutschland – Gemeinsame Verantwortung“ sieben Ziele definiert. Das Grundsatzpapier wurde im Rahmen der Bundestagsdebatte (siehe oben), der Kultusministerkonferenz als auch durch Entschließungen der Länder Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein politisch anerkannt. Eines der Ziele bezieht sich auf die mediale Präsenz der Charta-Sprachen und besagt: *„Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Charta-Sprachen setzen wir uns gemeinsam ein für deren Präsenz in den Gremien und Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie den neuen Medien.“*

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat ein Angebot für die Allgemeinheit zu entwickeln, wie es ausdrücklich in § 1 des Telemediestaatsvertrags formuliert ist: *„Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton.“*

Die Berücksichtigung der Interessen der autochthonen nationalen Minderheiten ist dementsprechend nachzuholen; das gilt in allen Bereichen: im Hörfunk, Fernsehen und schlussendlich für den Bereich der Telemedien, die überwiegend gerade auch von der jungen Generation genutzt werden.

Der Minderheitenrat begrüßt deshalb die in der Anlage 1 als Synopse und in der Anlage 2 als Fließtext vorgeschlagenen Änderungen des Telemedienauftrages und möchte darüber hinaus weitere Vorschläge unterbreiten.

Telemedien ermöglichen inhaltliche Ergänzungen zum gesendeten Inhalt, z.B. Interviews in ganzer Länge oder weitere Informationen. Diese können minderheitssprachlich gefasst sein.

Telemedien sind darüber hinaus durch die Untertitelungsmöglichkeit der Beiträge in besonderer Weise geeignet, die Teilhabechancen von autochthonen Minderheiten zu verbessern. Dabei wird



die Mehrheitsgesellschaft nicht ausgeschlossen. Untertitel, die im linearen Programm eher als Ausnahme gelten, sind im Bereich der Telemedien sogar ausdrücklicher Bestandteil. Die Nutzer sind es gewohnt, die Untertexte zu nutzen. Das bedeutet für die Minderheiten eine enorme Chance, weil sie mit deutschen Untertexten in ihrer eigenen Sprache zu Wort kommen können. Dies ist eine Bereicherung der gelebten kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Deutschland. Insbesondere der MDR mit dem sorbischen Rundfunk wie auch dem Fernsehmagazin „Wuhladko“, aber auch der RBB mit seinem Rundfunk- und Fernsehangebot können als Beispiele dienen, die in der Bevölkerung anerkannt und geschätzt werden.

Die nicht-linearen Ausspielwege bieten außerdem eine sinnvolle Ergänzung des linearen Angebotes, weil sie wohnortunabhängig genutzt werden können. Mitglieder der dänischen Minderheit oder des sorbischen Volkes als Beispiel, die etwa vorübergehend nicht im Sendegebiet wohnen und leben, könn(t)en via Telemedien in allen elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten minderheitssprachliche Angebote aus Schleswig-Holstein, Sachsen oder Brandenburg nutzen.

Ein weiterer Vorteil der Telemedien sind die Suchfunktionen, die es erlauben, zielgerichtet minderheitssprachliche Angebote zu finden und zu sehen bzw. zu hören. Zuschauerinnen und Zuschauer der Minderheiten profitieren also von den Suchmöglichkeiten des Telemedienangebotes, was ihre Teilhabechancen verbessert.

Weiter sei auch auf die laufende Entwicklung zum „second-screen“, als auch auf die tendenzielle Zunahme neuer Mediennutzungen über mobile Geräte zu verweisen. Bereits heute überwiegen diese Nutzungswege gegenüber den konventionellen Angeboten in einigen Altersgruppen. Eine Grundversorgung der Telemedienangebote für die autochthonen Minderheiten in den Charta-Sprachen in Deutschland sowie ein erweiterter Angebotsumfang sind daher zu gewährleisten.

Darum schlägt der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in der Neufassung des Telemedienauftrages vor, den Interessen der autochthonen Minderheiten in besonderer Art und Weise Rechnung zu tragen.

Der Minderheitenrat schlägt folgende Formulierung für die Neufassung des Telemedienauftrags vor:

§11d neuer Anstrich 4:

Telemedienangebote sollen darüber hinaus in allen elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten Sendungen, Beiträge und audiovisuelle Inhalte der autochthonen nationalen Minderheiten in Deutschland in ihren Sprachen, die auf Grundlage der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen geschützt werden, umfassen.

§11f, Ergänzung zum Absatz 3:

Beiträge und Sendungen der autochthonen Minderheiten sollen grundsätzlich in die Archive übernommen und mit einer unbefristeten Verweildauer in den Mediatheken zur Verfügung stehen.

Erläuterung:

Im §11f Absatz 3 wird der Begriff Minderheiten im Staatsvertrag genannt, ohne dass dieser weiter



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



ausgeführt wird. Im Folgesatz bezieht sich dieser auf Belange von Menschen mit Behinderungen, die besonders berücksichtigt werden sollen. Hier wäre eine Klärung des Definitionsbegriffs erforderlich, welcher alle gesellschaftlichen Minderheiten – auch der autochthonen – berücksichtigt.



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma

